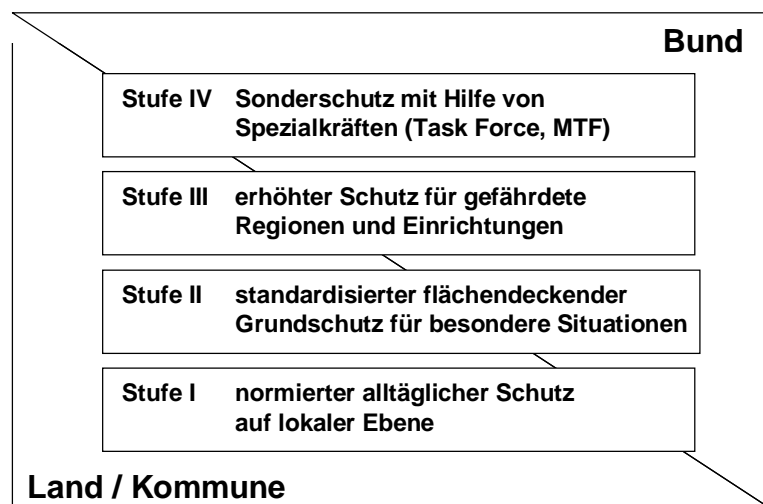
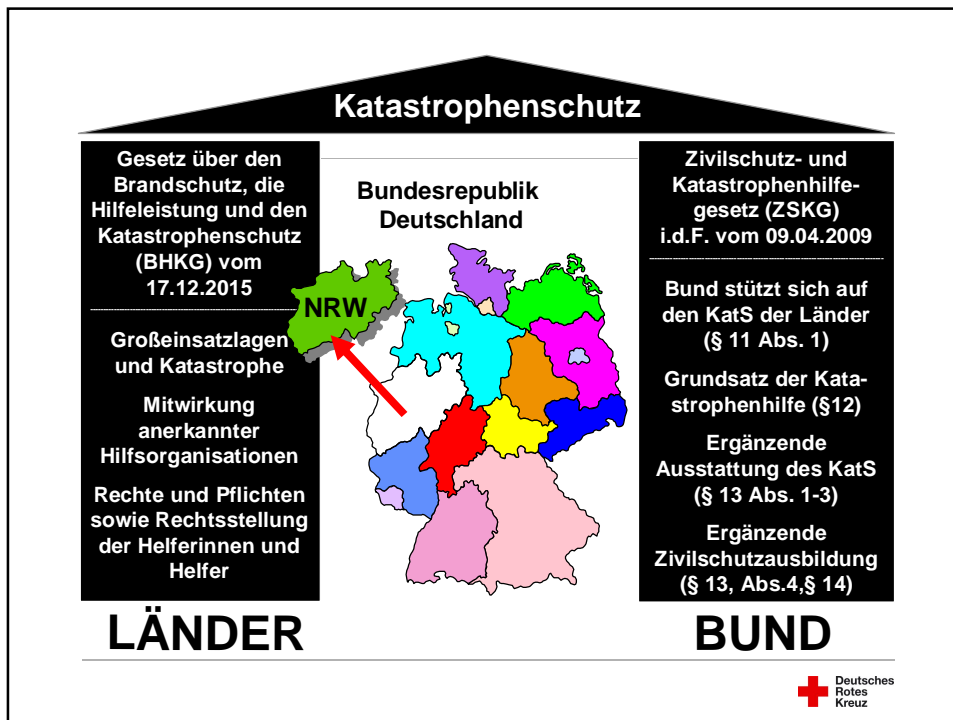


Rechtsgrundlagen für den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen

Zugführer Ausbildung DRK-Nordrhein

Schutz- und Versorgungsstufen







Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015

Neue Rechtsgrundlage für den Katastrophenschutz in NRW

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

- Gesetz vom 17. Dezember 2015
- In Kraft seit 01.01.2016
- Ablösung bisheriges FSHG
- beispielhaftes Beteiligungsverfahren des MIK NRW (Komm. Spitzenverbände, Feuerwehrfachverbände, Hilfsorganisationen und das DRK)
- wesentlichen Forderungen des DRK berücksichtigt
- Katastrophenschutz als gleichrangiger Gesetzeszweck neben Brandschutz und Hilfeleistung



Anwendungsbereich (§ 1 BHKG)

- Brandgefahren (**Brandschutz**)
- Unglücksfälle oder solche öffentlichen Notstände, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (**Hilfeleistung**)
- Großeinsatzlagen und Katastrophen (**Katastrophenschutz**)



Aufgabenträger (§ 2 BHKG)

- **Gemeinden** (Brandschutz und Hilfeleistung)
- **Kreise und kreisfreie Städte** (Katastrophenschutz)
- **Land** (zentrale Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)



Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte (§ 4 BHKG)

- Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen
- Leitung und Koordination des Einsatzes zur Gefahrenabwehr
- Vorhaltung von Einheiten und Einrichtungen zur Gefahrenabwehr
- Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen



Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte (§ 4 BHKG)

- Unterhaltung einer **einheitlichen Leitstelle** für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- Unterhaltung einer **Auskunftsstelle**
- Festlegung, „wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Abs. 2 sind“ (z.B. **ManV nach RettG**)



Aufgaben des Landes (§ 5 BHKG)

- Vorhaltung von **Krisenstäben** bei der **Landesregierung** und bei den **Bezirksregierungen**
- Unterhaltung einer zentralen Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (*heute: IdF*)
- Unterstützung der Sicherheitsforschung und Sicherheitsnormung im Sinne des Gesetzes
- Anordnung von Einsätzen und Übungen der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes



Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen (§ 18 BHKG)

- Beibehaltung des „Zwei-Stufen-Modells“ der Anerkennung
- Feststellung der allgemeinen Eignung und des **Vorhandenseins eines tatsächlichen Bedarfes** für die Mitwirkung als zusätzliche Voraussetzungen
- Berücksichtigung der Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe bei der Feststellung
- **Anerkennungsfiktion für die im Zivilschutz mitwirkende Hilfsorganisationen**
- Berichtspflicht der Kreise und kreisfreien Städte gegenüber den Bezirksregierungen



Rechtsstellung ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehren sowie Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz (§§ 20 ff. BHKG)

- Dienstpflichten, Freistellung
- Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag
- Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden



Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (§ 24 BHKG)

- Erweiterung des Kreises der im Katastrophenschutz Mitwirkenden um den Gesundheitsbereich
- Zusammenarbeit der kommunalen Aufgabenträger mit den für den Katastrophenschutz wichtigen Institutionen des Gesundheitsbereiches
- Beteiligung dieser Institutionen an der Katastrophenschutzplanung
- Pflicht der Krankenhausträger zur Aufstellung und Fortschreibung von Einsatz- und Alarmplänen
- Pflicht zur Durchführung von Übungen



Durchführung der Abwehrmaßnahmen (§§ 33 ff. BHKG)

- „Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter kommen sowohl Feuerwehrangehörige als auch Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Frage, die über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen“
- **Einheitliche Einsatzleitung** bei gemeinsamen Einsätzen zur Gefahrenabwehr



Krisenmanagement (§§ 35 ff. BHKG)

- Gesetzliche Festschreibung des in Nordrhein-Westfalen praktizierten „Zwei-Stäbe-Modells“
- Bewältigung einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe durch stabsmäßig organisierte Leitungs- und Führungsstrukturen auf allen Verwaltungsebenen
- Möglichkeit zur Bildung von „Stäben außergewöhnliche Ereignisse“ im kreisangehörigen Bereich (SAE)



Auskunftsstelle (§ 38 BHKG)

- Unterhaltung einer Auskunftsstelle als Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte
- Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf anerkannte Hilfsorganisationen
- Gesetzliche Festschreibung der Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung einer redundanten Auskunftsstelle



Überörtliche Hilfeleistung (§§ 39 f. BHKG)

- Gegenseitige und landesweite Hilfe
- Auswärtige Hilfe